

Benutzungsrichtlinien und Raummieten Stadtsaal

vom 19. November 2014

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 3 lit. k der vorläufigen Gemeindeordnung vom 27. November 2011 für die Benutzung des Stadtsaales Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<u>Art. 1</u> Diese Benutzungsrichtlinien gelten für den Stadtsaal und die Nebensäle und regeln deren Benutzung.
Grundsatz	<u>Art. 2</u> ¹ Der Stadtsaal und die Nebensäle werden grundsätzlich kommerziell betrieben. ² Für eine vom Stadtrat festgelegte Anzahl von Veranstaltungen kommt ein reduzierter Mietzins zur Anwendung. ³ Das für den Gastronomiebetrieb zuständige Unternehmen ist befugt, im Auftrag der Stadt Wil Mietverträge für Veranstaltungen im Stadtsaal und in den Nebensälen abzuschliessen. ⁴ Sofern die jährlichen Mietzinseinnahmen aus Veranstaltungen ein vom Stadtrat definiertes Mass übersteigen, kann er eine Überschussbeteiligung für das für den Gastronomiebetrieb zuständige Unternehmen vorsehen.
Belegungstermine	<u>Art. 3</u> Es besteht kein Rechtsanspruch auf feste Belegungstermine.
Mietvertrag	<u>Art. 4</u> ¹ Für jede Veranstaltung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. ² Wenn ein Termin durch die Veranstaltenden nicht eingehalten werden

kann, so ist dies der Vermieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

³ Bei Rücktritt vom Vertrag - mit oder ohne Verschulden der Veranstaltenden - werden folgende Kosten verrechnet:

- bis 60 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 30% der Mietkosten;
- weniger als 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin 50% der Mietkosten;
- weniger als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin 100% der Mietkosten.

⁴ Falls die Lokalitäten ohne zusätzlichen Aufwand der Vermieterin weitervermietet werden können oder falls der Vermieterin genehme Ersatzveranstaltende gestellt werden, wird nur der administrative und technische Aufwand für die Bearbeitung der Reservation in Rechnung gestellt.

Mietzins

Art. 5

Für die Benutzung des Stadtsaales oder der Nebensäle ist ein Mietzins gemäss Art. 13 zu bezahlen.

Aufhebung
Mietvertrag

Art. 6

Der Mietvertrag kann jederzeit entschädigungslos aufgehoben werden, sofern die geplante Veranstaltung ethisch-moralischen und demokratischen Grundwerten widerspricht.

II. Benutzungsordnung

Grundsatz

Art. 7

Stadtsaal, Nebensäle und Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Die Anordnungen des für den Gastronomiebetrieb zuständigen Unternehmens und des Hausdienstes sind zu befolgen.

Sicherheit /
Ordnungsdienst

Art. 8

¹ Die Veranstaltenden können durch das für den Gastronomiebetrieb zuständige Unternehmen oder den Hausdienst verpflichtet werden, auf eigene Kosten einen Ordnungsdienst und eine Brandwache zu organisieren.

² Vorbehalten bleiben Anordnungen der zuständigen Behörden.

Bewilligungen

Art. 9

Sofern Bewilligungen wie Verkürzung der Schliessungszeiten, Tombola oder Lotto, Aufführungsrechte, Feuerwerk usw. notwendig sind, sind diese durch die Veranstaltenden auf eigene Kosten einzuholen.

Dekorationen Art. 10
 Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Hausdienstes angebracht werden. Die Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.

Bühnen- und Saaleinrichtungen Art. 11
 Die Einrichtung und Bedienung technischer Anlagen obliegt dem Hausdienst oder einer durch diesen ermächtigten Person. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

Haftung Art. 12
¹ Die Veranstaltenden haften der Stadt Wil gegenüber für alle an den benutzten Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden, welche durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen verursacht werden.

² Für Sach- und Personenschäden haften die Veranstaltenden.

³ Die Stadt Wil und das für den Gastronomiebetrieb zuständige Unternehmen lehnen jede Haftung, die aus der Benutzung der Lokalitäten entsteht, ab. Ebenso wird insbesondere nicht gehaftet, für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen.

III. Raummieten

Tarif Art. 13
¹ Die Benutzung der vorhandenen Einrichtungen ist im Mietpreis enthalten.

² Zusätzliche Aufwendungen werden separat verrechnet.

³ Die Aufräumarbeiten zählen nicht als Benutzungszeit.

⁴ Es werden folgende Mieten erhoben (exkl. Mehrwertsteuer):

Raum-Miete			
		Miete kommerziell ¹	Miete Non-Profit ²
Stadtsaal A	ganzer Tag	Fr. 1'250.00	Fr. 300.00
	bei Erhebung Eintritt	Fr. 1'500.00	
	Sperrtag	Fr. 300.00	
Alleesaal C	ganzer Tag	Fr. 250.00	Fr. 100.00 ³
	halber Tag	Fr. 150.00	Fr. 100.00 ³
Gallussaal D	ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 50.00 ³
	halber Tag	Fr. 90.00	Fr. 50.00 ³
Pestalozzisaal E	ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 50.00 ³
	halber Tag	Fr. 90.00	Fr. 50.00 ³
Notkersaal F	ganzer Tag	Fr. 150.00	Fr. 50.00 ³
	halber Tag	Fr. 90.00	Fr. 50.00 ³
Kleinsäle D+E+F	ganzer Tag	Fr. 400.00	Fr. 150.00 ³
	halber Tag	Fr. 250.00	Fr. 150.00 ³
Kleinsäle D+E	ganzer Tag	Fr. 250.00	Fr. 100.00 ³
	halber Tag	Fr. 150.00	Fr. 100.00 ³
Kleinsäle E+F	ganzer Tag	Fr. 250.00	Fr. 100.00 ³
	halber Tag	Fr. 150.00	Fr. 100.00 ³
Foyer Ost	ganzer Tag	Fr. 150.00 ⁴	Fr. 50.00 ³
	halber Tag	Fr. 90.00 ⁴	Fr. 50.00 ³
Foyer Süd	ganzer Tag	Fr. 150.00 ⁴	Fr. 50.00 ³
	halber Tag	Fr. 90.00 ⁴	Fr. 50.00 ³
Bühnengarderoben (2 Räume verfügbar)		Fr. 150.00	Fr. 50.00 ³

Zeitliche Nutzungsdauer des Raums:	
Tagesanlässe	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr (11 Stunden) oder 12:30 Uhr bis 24:00 Uhr (11.5 Stunden)
1/2-Tagesanlässe:	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Abendanlässe	12:30 Uhr bis 24:00 Uhr (11.5 Stunden)
1/2-Abendanlass:	18:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Sperrtag	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

1 inkl. Bestuhlungs- und Einrichtungskosten

2 10 Anlässe pro Raum und Jahr z.G. Wiler Vereine, Stadt Wil, Fastnacht, 5 Anlässe Alleeschule im Stadtsaal A

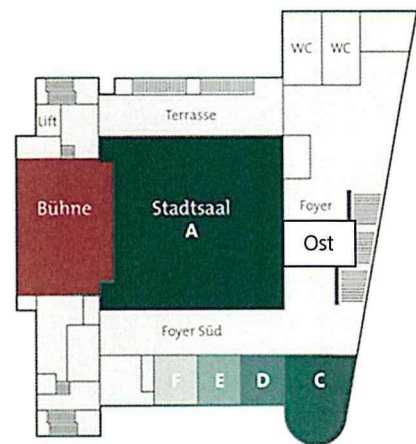
3 exkl. Bestuhlungs- und Einrichtungskosten

4 nur bei Nutzung als Aktionsfläche, bei Nutzung als Pausenlokalität kostenlos

Personalkosten pro Stunde		07:00Uhr - 24:00 Uhr	24:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen
Kategorie 1			
Mitarbeiter und Helfer / Reinigung, Auf- und Abbau, etc.	Fr.	50.00	Fr. 75.00
Kategorie 2			
Techniker, Tagesverantwortlicher	Fr.	70.00	Fr. 95.00

Saalkapazitäten / räumliche Anordnung

Kapazitäten	Vortrag Konzert	Seminar Versamm- lung	Bankett mit Foyer	Sitzung Konferenz Block
Stadtsaal A	640	300	480 600	
Alleesaal C	60	36	60	30
Gallussaal D	28	12	24	12
Pestalozzisaal E	28	12	24	12
Notkersaal F	28	12	24	12
Kleinsäle D+E+F	100	48	72 144	
Kleinsäle D+E	63	30	48	30
Kleinsäle E+F	63	30	48	30



IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mietverträge

Art. 14

Für Mietverträge, die bis zum 30. November 2014 abgeschlossen wurden, findet der bisherige Gebührentarif für die Benutzung des Stadtsaales vom 9. April 2003 Anwendung.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 15

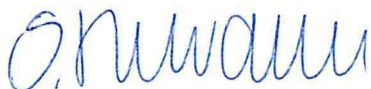
Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über die Benutzung des Stadtsaales vom 9. April 2003⁵ und der Gebührentarif für die Benutzung des Stadtsaales vom 9. April 2003⁶ aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

⁵ sRS 252.1 (Nr. 49)

⁶ sRS 252.11 (Nr. 50)